

Coetus reformierter Prediger
Deutschlands

Wuppertal-Barmen, den 25. April 36.

Liebe Brüder !

Über die fortschreitende Klärung innerhalb der Bekenndenden Kirche kann ich Ihnen heute erfreuliches mitteilen. Am Sonntag, dem 19. April tagte die westfälische Bekenntnissynode in Dortmund mit dem Ergebnis, dass ein Bruderrat von 18 Mitgliedern gewählt wurde, der den Weg der Bekenndenden Kirche gegen die Kirchenausschüsse zu gehen gewillt ist. Vor allem ist wichtig, dass die Synode erklärt hat, im Bruderrat nach wie vor die Leitung der westfälischen Provinzialkirche zu sehen. Der Weg ist nun auch in Westfalen frei für den weiteren Ausbau der Bekenndenden Kirche.

Am gleichen Tage fand die Barmer Kreissynode statt, die u.a. folgende Beschlüsse fasste:

a. Anttag betr. die staatlichen Kirchenausschüsse:

Die Evangelische Bekenntnissynode im Kirchenkreis Barmen erkennt die Beschlüsse der 4. Bekenntnissynode der DEK (Oeynhausen) über die Kirchenleitung an und weiss sich daran gebunden. Das bedeutet für sie:

1. Die Barmer Synode erkennt nach wie vor die Bekenntnissynode mit ihren Organen als die nach Schrift und Bekenntnis allein rechtmässige Leitung der Kirche an.
2. Sie ermahnt die Glieder der Bekenndenden Gemeinden, für den Neuaufbau der Kirche den durch Schrift und Bekenntnis gewiesenen Weg inne zu halten und sich nicht auf einen Weg menschlicher Berechnung abdrängen zu lassen.
3. Sie lehnt die Zusammenarbeit der Bekenndenden Kirche mit den staatlichen Kirchenausschüssen ab, weil die Ausschüsse nach ihrem Auftrag mehr sein sollen und wollen als eine staatliche Rechtshilfe, um geschehenes Unrecht wieder gutzumachen und weil die Bekenndende Kirche eine Zusammenarbeit mit ihnen sich einer fortschreitenden Verweltlichung schuldig machen würde.

b. Anttag betr. Änderung des Kirchensteuerrechts in Preussen:

Eine Änderung des Kirchensteuerrechtes in Preussen im Sinne der vorliegenden Entwürfe bedeutet eine Entmündigung der Gemeinden und eine Verstaatlichung der Kirche und steht im Widerspruch zu der der Kirche zuerkannten Steuerhoheit. Die Synode lehnt eine Kirchensteuer-Reform dieser Art ab und warnt die zuständigen Stellen, die Zerstörung der Gemeinden auf diesem Wege fortzusetzen.

Die Synode fordert, dass jede Art von Kirchensteuer-Reform nicht vor der Schaffung einer bekenntnismässigen Neuordnung der Kirche in Angriff genommen wird.

Am Mittwoch, dem 22. April war ich in Schüttorf mit dem Vorstand des Coetus reformierter Prediger Ostfrieslands und dem Vorstand der Bekenntnisgemeinschaft der evangelischen Kirche der Provinz Hannover im Pfarrhaus Middendorff zusammen. Nachmittags versammelten sich die zur Bekenndenden Gemeinde gehörenden Pfarrer der Ober- und Niedergrafschaft. Am Nachmittag war der Vorstand des Coetus im Gefängnis bei Bruder Middendorff, um mit ihm die Herausgabe des reformierten Sonntagsblattes zu regeln. Bruder Middendorff ist fröhlich und getrost und weiss, dass er gehandelt hat, wie es einem Knechte des Königs der Wahrheit geziemt. Über seine Verhaftung kann ich jetzt authentisches mitteilen. Der Haftbefehl bezog sich darauf, dass Middendorff in einer Kirchenratssitzung angeblich politische Äusserungen getan hätte und dass er durch einige Schreiben im Anschluss an die Wahl Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen hätte.

Beides entspricht nicht den Tatsachen, denn 1. hat Bruder Middendorff in der Kirchenratssitzung auf die dienstliche Anfrage eines Kirchenältesten, warum er am Samstag, dem 28. März nicht geläutet hätte, die dienstliche Antwort gegeben, dass er dazu von seiner Behörde keine Anweisung erhalten hätte. Und zum 2. Punkt ist zu sagen, dass die Schreiben Bruder Middendorffs an den Bürgermeister und an den Ortsgruppenleiter gerichtet waren, also an die zuständigen Stellen, aber nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden.

Die Inschutzhaftnahme wurde weiter damit begründet, dass Bruder Middendorff in Schüttorf nicht sicher wäre. In Wirklichkeit ist die Gemeinde verängstigt und eingeschüchtert von irgendwelcher Unruhe. Bruder Middendorff gegenüber ist nichts bekannt.

Die anwesenden Pfarrer beschlossen im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bekenntnisgemeinschaft

1. den zur Zeit in Palästina weilenden zweiten Pfarrer Cramer telegraphisch zurückzschreiben zu lassen, damit die Gemeinde eine geordnete Leitung hätte.

2. am Sonntag, dem 26. April soll in allen Gottesdiensten etwa folgendes bekannt gegeben werden:

Am Samstag, dem 18. April wurde Pastor Middendorff-Schüttorf, der Herausgeber unseres Sonntagsblattes, verhaftet. Wir rufen die Glieder unserer Gemeinde auf, in ihren Gebeten unseres Bruders, seiner Familie und seiner Gemeinde ohne Unterlass zu gedenken, gemäß dem Wort Gottes Apostelgeschichte 12,5 "Und Petrus ward zwar im Gefängnis gehalten, aber die Gemeinde betete ohne Aufhören für ihn zu Gott"

Bruder Middendorff soll auch in das wöchentliche Gebet der Gemeinde eingeschlossen werden.

3. Das reformierte Mitglied der Vorläufigen Leitung, Herr Superintendent Albertz, Spandau, ist von allem zu unterrichten, damit er an den zuständigen Stellen für Bruder Middendorff eintreten kann.

Ich bitte die Mitglieder des Coetus reformierter Prediger in ähnlicher Weise, wie es unsere reformiert-hannoverschen am Sonntag, dem 26. April tun, ihre Gemeinden zur Fürbitte für Bruder Middendorff aufzurufen. Ich bitte auch alle, die sich dazu getrieben fühlen, Bruder Middendorff zu schreiben. Seine Adresse ist Bentheim, Gefängnis.

Empfangen Sie brüderliche Grüße von

Ihrem

gez. Karl Immer

Das Predigerseminar in Elberfeld, Mauerchen 8 a arbeitet zur Zeit über die Institutio Calvins von 1536. Es fehlen mehrere Exemplare der lateinischen Ausgabe. Inspektor Fossius fragt nun bei den Mitgliedern des Coetus an, ob dem Seminar einige Exemplare leihweise überlassen werden könnten (Band 1 der Opera selecta) Meldungen an Elberfeld, Mauerchen 8 a.

Was geht in Württemberg vor?

Dass der Zusammenschluss der Lutherischen Kirchen in Deutschland und die Herausstellung eines lutherischen Rates als geistliche Leitung auch in den Kirchen selber starker Kritik begegnet, wird deutlich an folgendem Bericht der Kirchlich-theologischen Sozietät in Württemberg und einem Brief mit den Beschlüssen vom 29. März 1936.

Bericht über die Sitzung vom 29. März in Stuttgart.

Vorausgegangen war am 26.3. eine Besprechung einiger unserer Freunde mit einem Teil des Landesbruderrats. Dabei hatte sich leider herausgestellt, dass wir es nicht, wie wir gehofft hatten, dem LBR überlassen konnten, die Pfarrer und Gemeinden im Sinn der Oeynhausener Beschlüsse zu beraten. Man war sich wohl darüber einig, dass wir für den Beitritt unserer Landeskirche zu dem "Lutherischen Bund" die Verantwortung nicht übernehmen können; auch in der Beurteilung der kirchenpolitischen Absichten jenes Zusammenschlusses und seiner Tragweite herrschte weithin Übereinstimmung. Auseinander gingen wir in der Begründung unseres Widerstandes und damit auch in den zu ziehenden Folgerungen. Die von uns eingenommene Stellung geht aus dem beiliegenden Beschluss hervor. Auf Seiten des LBR gingen verschiedene Erwägungen durcheinander: man setzte dem lutherischen Konfessionalismus die bekannte "Württembergische Eigenart" entgegen, die kein Verständnis habe für den Gegensatz: Lutherisch-reformiert; man wollte von da aus den Oberkirchenrat warnen, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen, konnte sich aber nicht entschliessen, ihm entgegen zu treten und von ihm zu verlangen, dass er auf dem Weg von Oeynhausener bleibe, da man gegen diesen auch seine Bedenken hatte. Unser Einwand, dass man nicht zwischen beiden Wegen stehen bleiben könne, wenn man nicht die gefallenen Bekenntnisentscheidungen widerrufen und die uns verpflichtende Kontinuität der Bekennenden Kirche preisgeben wolle, verfiel nicht, weil man sich in erster Linie der württ. Kirchengemeinschaft verpflichtet wusste, die nicht gefährdet werden dürfe. So schwer man auch unter dem autokratischen Vorgehen des OKR litt, glaubte man doch, unser Vorgehen nicht verantworten zu können, weil man fürchtete, auf diesem Wege eines Tages zur Aufrichtung einer geistlichen Leitung unserer Kirche im Gegensatz zum OKR gezwungen zu sein. Hier standen sich zuletzt zwei Auffassungen vom Wesen der Kirche gegenüber: auf Seiten des LBR konnte man unser Verpflichtetsein durch die gefallenen Bekenntnisentscheidungen und das ordnungsgemäße kirchliche Amt nicht verstehen, weil man sich stets auf die Möglichkeit zurückziehen konnte, dass Gott selbst die in Bekenntnis, Ordnung und Amt sichtbare Kontinuität der Kirche unsichtbar machen könne, womit es freilich kein verbindliches Handeln in kirchlichen Dingen mehr geben kann.

In der Sitzung des LBR am Nachmittag wurde dann der von Fausel gestellte Antrag - Beschluss 1 der Beilage mit allen gegen seine Stimme abgelehnt und dagegen ein Antrag angenommen, der nur negativ gegen den luth. Zusammenschluss Stellung nimmt, aber nicht positiv die Anerkennung der Synode und der VL ausspricht. Fausel behielt sich die Stellungnahme der Sozietät vor und erklärte am anderen Tag für sich persönlich den Austritt aus dem LBR, da er die Verantwortung für dessen Handeln nicht mehr mittragen könne.

Wir legten dann am Sonntag der Sozietät den vom LBR abgelehnten Antrag mit der Begründung vor, nachdem Fausel über die Entwicklung der letzten Wochen berichtet hatte. Da wir es wie bisher ablehnen, unseren Kreis von uns aus zu schliessen, wurde ausgesprochen, dass es jedem Anwesenden überlassen sei, ob er sich nur als Gast betrachten oder für die Beschlüsse der Sozietät die Verantwortung mit übernehmen und das durch seine Unterschrift unter die Beschlüsse zum Ausdruck bringen wolle. Wir lehnen es ab, unsere Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse oder andere Formen der Vergewaltigung zu fällen, und es darf gesagt werden, dass unsere Aus-

sprache ein wirkliches Ringen um ein *consentire de doctrina evangelii* war, in aller Offenheit, die /auch das kleinste Bedenken zu Wort kommen ließ, aber auch in der dringenden gegenseitigen Bitte und Ermahnung, sich der Verantwortung nicht zu entziehen und alle Gewissensbedenken daraufhin zu prüfen, ob sie aus der Gebundenheit an Gottes Wort kommen. Und als dann, nach 6 Stunden, von den 37 Anwesenden 29 die Beschlüsse unterschrieben hatten- wobei leider nicht alle bis zum Schluss anwesend sein konnten- da versicherten jene, die am längsten gezögert hatten, dass sie es nun mit voller innerer Freiheit taten. Dass das Anliegen des Landesbruderrats von seinem Vorsitzenden Dipper selbst in unserem Kreis vertreten wurde, trug sehr zur Klärung und zur Offenheit der Aussprache bei. Auf der anderen Seite waren wir sehr dankbar, dass der Moderator des Reformierten Bundes, Pastor D. Hesse, der an diesem Tag in Stuttgart einen Vortrag hielt, unter uns war. Was der Dienst der Kirchenleitung ist, wenn er im reformatorischen Sinn als Visitations- d.h. Besuchsdienst verstanden wird, das ist uns hier besonders deutlich geworden.

Zu den Beschlüssen ist noch mitzuteilen, dass wir, besonders beim 2. Beschluss, das Missverständnis ablehnten, als wollte die Sozietät damit eine Art geistliches Notkirchenregiment in Württemberg errichten. Wir sahen uns einfach vor die Tatsache gestellt, dass in unserer Kirche keine Instanz mehr ist, welche Pfarrer und Gemeinden so vor die im Kampf um die Bekenkende Kirche gefallenen und uns verpflichtenden Entscheidungen stellt, dass man ihnen vor Gottes Wort nicht ausweichen kann. Das gilt besonders auch für die Beschlüsse der Synode von Oeynhausen hinsichtlich der Kirchenausschüsse. Man hat bei uns eine Auslegung jener Beschlüsse verbreitet, die darauf hinausläuft, dass die Synode in dieser Frage nichts entschieden und jedem Einzelnen freie Hand gelassen habe. Das ist falsch. Aus der theologischen Erklärung der Synode geht eindeutig hervor, dass man übereingekommen ist, jede Teilung des Kirchenregiments zwischen den Ausschüssen und den Organen der Bekennden Kirche als schrift- und bekenntniswidrig abzulehnen, und natürlich vollends jede Preisgabe des Regiments an die Ausschüsse. Da ein Teil der Brüder glaubte, auch bei einer Zusammenarbeit mit den Ausschüssen die verbotene Vermischung von weltlicher und geistlicher Gewalt vermeiden zu können, und sich schon auf diese Zusammenarbeit eingelassen hatte, musste sich die Synode darauf beschränken, es den Brüdern auf ihr an Schrift und Bekenntnis gebundenes Gewissen zu legen, wie sie dieses Handeln rechtfertigen wollen, nachdem sie der grundsätzlichen Erklärung zur Ausschussfrage zugestimmt hatten. Wir halten uns für verpflichtet, Pfarrer und Gemeinden unserer Landeskirche vor diese Verantwortung zu stellen und sie darin brüderlich zu beraten.

Welche Folgen das für unser Verhältnis zum O K R und zum L B R hat, hängt wesentlich von diesen ab und lässt sich nicht voraussehen. Wir haben nur den jetzt geforderten Schritt zu tun.

Wir bitten die Freunde, für die Verbreitung unserer Beschlüsse in ihrem Kreis zu sorgen und, falls sie die Verantwortung dafür mittragen können, dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

lange in der Bekenntniskirche der lutherische Konvent der Bekenntnissynode, mit der Sache garnicht befasst wurde. Das lutherisch-konfessionelle Anliegen bei diesem Zusammenschluss wird, alles in allem, dadurch unglaublich, dass keinerlei Versuch gemacht wurde, sowohl die Notwendigkeit als auch die innere Möglichkeit dieses Zusammenschlusses auf Grund von Schrift und Bekenntnis nachzuweisen, wie es doch das lutherische Bekenntnis verlangen würde.

Wir müssen in diesem Zusammenschluss zu einer "ev.luth. Kirche Deutschlands", der ohne tatsächlichen Konsensus auf Grund des luth. Bekenntnisses erfolgte, sondern dieses zur Deckung eines kirchenpolitischen Interesses benützte, einen Missbrauch des Bekenntnisses sehen. Wir müssen dem Rat dieser Kirche Vollmacht zu geistlicher Leitung für unsere Kirche absprechen, weil seine Ermächtigung nicht eine vocation auf Grund eines *consentire de doctrina evangelii* war. Wir können diesen Missbrauch des Bekenntnisses auch nicht um der Liebe willen tragen, weil er einerseits die faktische Bekenntnislosigkeit unserer Landeskirche verdeckt und damit die Bemühungen um eine wirkliche Bekenntnisgebundenheit unmöglich macht, und weil er andererseits die Bemühungen um ein *consentire de doctrina evangelii* in der DEK durchkreuzt, indem er kirchenpolitische Frontstellungen als konfessionelle Belange ausgibt und damit das offene Gespräch zwischen den Konfessionen innerhalb der DEK unmöglich macht.

Zu b) Was sich bei diesem Zusammenschluss "Luthertum" nennt, ist nicht durch das lutherische Bekenntnis zusammengekommen, sondern lediglich durch Subtraktion von jenen Teilen der DEK, die sich an die Bekenntnissynode und die durch sie bevollmächtigte Leitung gebunden wissen. Für die Distanzierung dieser Leitung hat die württembergische Kirchenregierung keine Gründe aus Schrift und Bekenntnis angegeben; sie hat dieselbe vielmehr durch den Beitritt zu jenem Bund einfach vollzogen, ohne von diesem folgeschweren Schritt, der das Schisma in der DEK unvermeidlich macht, die Vertreter der Pfarrer und Gemeinden zu befragen oder auch nur zu unterrichten. Welche kirchengeschichtliche Bedeutung der Rat selbst diesem Schritt beilegt, geht aus der Niederschrift der Besprechung in Leipzig vom 18.3.36. hervor, wo es heisst: "Oberkirchenrat Breit weist besonders auf die weittragenden Folgen hin, die der getroffene Zusammenschluss auf das Ganze der Bekenntenden Kirche haben muss, wenn er ernsthaft durchgeführt wird". Und in dem oben erwähnten Erlass des Oberkirchenrats in Stuttgart ist die Rede von einer "Vorbereitung für die künftige Neugestaltung des deutschen Kirchenwesens".

Dabei haben die Vertreter der württembergischen Landeskirche einmütig dem Beschluss der 4. Bekenntnissynode zugestimmt, "dass sie das rechtmässige synodale Organ der DEK ist". Damit war unsere Kirchenregierung auch wenn sie es vorgezogen hatte, auf der Synode selbst nicht anwesend zu sein, an die von der Synode gefassten Beschlüsse über die Neubesetzung der leitenden Organe der DEK gebunden. Es war beschlossen worden, diese Leitung vorläufig den Pfarrern Müller-Dahlem, Dr. Böhm und Lic. Albertz zu übertragen und die endgültige Besetzung der VL durch den von der Synode neugebildeten Reichsbruderrat vorzunehmen. Dem stimmten auch die württembergischen Vertreter zu. Für die bisherige VL, die freiwillig ihr Amt in die Hände der Synode zurückgelegt hatte, versprach Oberkirchenrat Breit, die Geschäfte an die drei Herren zu übergeben, ohne irgendwelchen Vorbehalt, insbesondere in Bezug auf die rechtliche Kontinuität zwischen der alten und der neuen VL anzumelden.

Bei der Geschäftsübergabe wurde dann trotzdem ein solcher Vorbehalt über die rechtliche Kontinuität gemacht. Schon vor dem ersten Zusammentreten des RBR fassten die lutherischen Kirchengebiete am 11.3.36. den Beschluss, sich eine eigene geistliche Leitung zu geben. Auf der Sitzung des RBR am 12.3.36. in Berlin lehnten dann ihre Vertreter die Be-

Die Sozietät hat in ihrer Sitzung am 29. März im Furtbachhaus in Stuttgart folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss:

- a) Wir können in dem Beschluss der lutherischen Kirchengebiete vom 11.3.36. keine von Schrift und Bekenntnis her begründete Notwendigkeit und Berechtigung sehen.
- b) Die Einsetzung einer lutherischen geistlichen Leitung im "Rat der Evang. Luth. Kirche Deutschlands" ist im Gegensatz zum Beschluss des von der Synode beauftragten Reichsbruderrats erfolgt; wir können darum keine Verantwortung dafür übernehmen.
- c) Wir sehen in der von der Synode und dem Reichsbruderrat bestellten Vorläufigen Leitung die Leitung der DEK. /

Begründung:

Zu a) Jener Zusammenschluss der lutherischen Kirchengebiete, dem auch die missionarisch- diakonischen Verbände beigetreten sind, soll zu gleich einem lutherisch- konfessionellen und einem bestimmten kirchenpolitischen Interesse dienen. Die Leipziger Erklärung vom 18.3.36. nennt als konfessionelle Aufgabe: "Der Rat der Ev. Luth. Kirche Deutschlands hat in Ausübung der geistlichen Leitung darüber zu wachen, dass das lutherische Bekenntnis entsprechend der unzertrennlichen Verbindung von Bekenntnis und Ordnung in allen Einrichtungen und Massnahmen der lutherischen Kirchen zur Darstellung kommt." Das geschäftsführende Sekretariat "wird sich anlegen sein lassen, die Belange der lutherischen Kirchen in Deutschland allseits wahrzunehmen." Das kirchenpolitische Anliegen, von dem in jener Erklärung nicht die Rede ist, besteht nach Aussage von Herrn Landesbischof D. Wurm darin, diesen Kirchen und Verbänden eine gemeinsame Leitung zu geben, die es ihnen ermöglicht, mit den staatlichen Kirchenausschüssen in positiverer Weise in Verbindung zu treten, als es durch die von der Synode bestellte VL für möglich gehalten wird.

Die Verquickung des kirchenpolitischen Anliegens - den Ausschüssen gegenüber freie Hand zu bekommen - mit dem konfessionellen Anliegen macht das Letztere unglaublich, umso mehr als die Frage der Stellung zu den Kirchenausschüssen keine lutherische Kontroversfrage ist und auch auf der Synode nicht als solche angesehen wurde. Das lutherisch-konfessionelle Anliegen wird weiter dadurch unglaublich, dass die betreffenden Kirchen und Verbände zum Teil nicht einmal formal auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet sind, geschweige denn sich faktisch in ihrem kirchlichen Handeln daran gebunden wissen. Es wird ferner dadurch unglaublich, dass die württembergische Kirchenregierung gar keinen Versuch macht, ihrer Kirche gegenüber den Beitritt zu jenem Bund mit Notwendigkeiten des evang. luth. Bekenntnisses zu begründen - weil sie in Württemberg dafür weder Verständnis noch Glauben finden würde - sondern offen das kirchenpolitische Interesse nennt. (Der Erlass des württembergischen Oberkirchenrats Nr. A 3376 vom 26.3.36. sagt, dass die Berliner Geschäftsstelle der luth. Kirchen "insbesondere zur Vertretung landeskirchlicher Angelegenheiten bei dem R K A und dem Reichskirchenministerium berufen ist"). Es ist auch nach der ganzen bisherigen Praxis der württembergischen Kirchenregierung nicht anzunehmen, dass sie willens und in der Lage ist, dafür zu sorgen, "dass das lutherische Bekenntnis in allen Einrichtungen und Massnahmen... zur Darstellung kommt", weshalb es unglaublich erscheint, dass sie aus Bekenntnisgründen jene geistliche Leitung mit eingesetzt hat, welche über diese Darstellung wachen soll. Das konfessionelle Anliegen wird ferner dadurch unglaublich, dass die auf Wunsch der lutherischen Kirchen selbst eingesetzte Instanz für die lutherischen Be-

teiligung an der VL ab, - ohne dem RBR und der VL von der Verabredung in Frankfurt Kenntnis zu geben.

Diese Kirchen waren also von vornherein entschlossen, die VL nicht als das rechtmässige Organ der Leitung der DEK anzuerkennen, obwohl sie das auf der Synode nicht zum Ausdruck brachten. Sie wollen mit der VL lediglich "in ständiger Fühlungnahme" bleiben, um der Frage der Kirchenausschüsse nicht an die Beschlüsse der Synode gebunden zu sein, die in ihrem theologischen Wort jede Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie die Einrichtung der Kirchenausschüsse darstellt, ablehnt und als Aufgabe der "von der Bekennden Kirche berufenen Organe der Kirchenleitung" - also auch der VL - feststellt, "dass sie (bis eine andere Kirchenleitung vorhanden ist, die auf unangefochtener Bekenntnis- und Rechtsgrundlage steht) die Massnahmen der Kirchenausschüsse am Bekenntnis prüfen und die Gemeinden und Pfarrer brüderlich beraten, wie sie sich dazu verhalten sollen."

Wir stellen also fest, dass sich unsere württembergische Kirchenregierung der Verbindlichkeit der Synodalbeschlüsse in vollem Umfang, mit Wissen, Willen und Absicht, sowie ohne vorhergehende Mitteilung oder Beratung entzogen hat. Dieser Beschluss ist für uns nicht massgebend; wir sind vielmehr weiterhin an die Beschlüsse der Synode gebunden.

Zu c) Das rechtmässige Organ der Leitung der DEK ist nach wie vor die VL. Nach allem, was wir im Kirchenkampf bisher bekannt haben, ist die Anerkennung einer Kirchenleitung keine Organisations- oder Personenfrage, sondern eine Bekenntnisfrage. Die Ablehnung einer rechtmässigen Kirchenleitung, auch wenn dieselbe auf Grund des kirchlichen Notrechts berufen wurde, kann nach den bei uns in Geltung stehenden lutherischen Bekenntnissen nur dann erfolgen, wenn sich diese der Bindung an Schrift und Bekenntnis in ihrem Handeln entzieht. Das wurde aber der VL nicht einmal nachzuweisen versucht. Alle anderen Bedenken, die man gegen eine Kirchenleitung haben mag, können eine Trennung von ihr nicht rechtfertigen, bzw. sind daraufhin zu prüfen, ob sie vor Schrift und Bekenntnis zu Recht bestehen. Der Vorsitzende des Rates der luth. Kirchen, OKR Breit, hat ohne solche Gründe der Heiligen Schrift der VL die Rechtskontinuität mit der bisherigen Leitung der Bekennden Kirche abgesprochen; er hat ferner öffentlich erklärt, dass die 4. Bekenntnissynode keine echte Synode gewesen sei.

Wir stellen dazu fest: Wer aus anderen Gründen als der Gebundenheit an Schrift und Bekenntnis der rechtmässigen Kirchenleitung die Anerkennung und den geistlichen Gehorsam versagt, bricht die Gemeinschaft an Gottes Wort, hebt die im Bekenntnis, Ordnung und Amt sichtbare Kontinuität der Kirche auf, zerstört die Einheit des Leibes Christi und verleugnet den einen Herrn und das eine Wort Gottes. Wir sind deshalb durch unser an Schrift und Bekenntnis gebundene-s Gewissen gehalten, den von unserer württembergischen Kirchenregierung **durch den Beitritt zu jenem Fund beschrittenen Weg ins Schisma abzulehnen und in der Gemeinschaft des Bekenntnisses, der Ordnung und des Amtes mit der Bekennden Kirche in Deutschland zu bleiben.**

2. Beschluss:

Die Kirchlich-theologische Sozietät in Württemberg weiss sich verpflichtet, die Beschlüsse der Synode zu Oeynhausen in unserer Landeskirche zu wahren.

Schluss von Seite 2.

Die Brüder grüsse ich mit Apg. 12. Da wird uns zunächst von der Hinrichtung des Jakobus und dann von der Gefangennahme des Petrus berichtet und dann heisst es am Schluß des Kapitels "Das Wort Gottes aber wuchs und mehrte sich." Auch wir wollen lernen, alle Bedrängnisse gering zu achten, wenn nur das Wort Gottes läuft.

Brüderlich grüsst Sie alle

Ihr

gez. Karl Immer.

Liebe Brüder !

Am Samstagabend erhielt ich von Bruder Rosenboom-Neuenhaus die Nachricht, dass am Morgen des 18. April Bruder Middendorff-Schüttorf verhaftet und nach Barmbeim ins Gefängnis gebracht worden sei. Soweit ich bisher habe in Erfahrung bringen können, wird diese Inschutzhaftnahme begründet mit Bruder Middendorffs Haltung bei der Wahl am 29. März. Bruder M. hatte mit ja gestimmt aber nachträglich einen Brief an die zuständige örtliche Stelle gerichtet, in welchem er ausspricht, dass er zwar das vom Führer und vom Nationalsozialismus gewollte und erreichte Gute anerkennt, aber den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Weltanschauung ablehne und stärkste Bedenken erhebe gegen die Art, wie heute die öffentliche Meinung zustandekommt, gegen manche Erscheinungen der Innenpolitik, sonderslich der Kulturpolitik, gegen jede Verstaatlichung der Kirche und jedes Kirchewerden des Staates, gegen das Betrautsein Rosenbergs als Reichsschulungsleiters und das Herrschen der Gedankenwelt des "Mythus" bei vielen Schulungen, gegen den irreführenden Missbrauch des Wortes vom "positiven Christentum", gegen die Duldung einer hasserfüllten, zum Teil unwahren, des deutschen Volkes unwürdigen Judenhetze, gegen die Gefährdung der christlichen Sonntagsfeier und manches andere. Er fährt dann fort: "Dennoch stimme ich mit ja, nicht, weil ich den vorgesehenen Reichstag wünsche, sondern weil ich einer seit den Tagen von Versailles eingenommenen Haltung getreu dem ausserpolitischen Kampf Deutschlands um Freiheit, Recht und Ehre zustimme, ja darüber hinaus für sein Ringen um Lebensraum, darum geht es letztlich, Verständnis habe. Zu dieser Erklärung sehe ich mich genügt um der Klarheit und Wahrheit willen. Nur so kann ich ehrlich ja sagen." Am 6. April sandte Bruder Middendorff diese Erklärung, die er zunächst zurückgehalten hatte, mit einem Begleitbrief ab, dem dann noch am 7. April ein weiterer folgte. Er geht besonders im letzten Schreiben auf die Handhabung der Wahl ein und erklärt: "Die Seele unseres Volkes wird auf diese Weise verwüstet, der Sinn für Wahrheit und Ehrlichkeit bei vielen langsam ertötet. Machenschaften der geschilderten Art machen es einem auch unmöglich, an einer zukünftigen Wahl noch teilzunehmen."

Es scheint nun, dass die Verhaftung von Bruder Middendorff ihren Grund nicht allein in diesen Briefen hat, sondern auch in einer örtlichen Spannung. Ein Kirchenvorsteher hatte ihm einen Vorwurf daraus gemacht, dass er am Dienstag, dem 31. März die Kirchenglocken nicht hätte läuten lassen. Das Geläute war unterblieben, weil kein Befehl der Kirchenleitung in Aurich vorlag.

Am gestrigen Sonntag war Rechtsanwalt Arends bei Bruder Middendorff, um für seine Verteidigung alles Notwendige zu besprechen. Voraussichtlich wird in den nächsten Tagen der Landesbruderrat von reformiert Hannover zusammentreten, um in gemeinsamer Beratung festzustellen, was für Bruder Middendorff zu tun ist. Das Wichtigste wissen wir, wir alle sind aufgerufen zu treuer Fürbitte, dass Gott unseren Bruder in der Zelle fröhlich und getrost mache und dass der Herr zu seiner Zeit die Türen des Gefängnisses auch für Bruder Middendorff öffnen wolle. Ich füge ein Gebet Calvins aus seinen Vorlesungen über Jeremia bei, das uns in unserem Gebet leiten kann. Zu Jeremia 41, 1-3 Ermordung des Gedalja: "Gib, allmächtiger Gott, dass wir zu Dir die Zuflucht nehmen, da unser Leben von unzähligen Gefahren bedroht ist und wir in Deinem Wort sehen, was selbst Deine treuen und guten Knechte haben erleiden müssen. Gib, dass wir uns Dir völlig anvertrauen in der Gewissheit, dass Du über unser Leben wachst und kein Haar von unserm Haupt fallen kann ohne Deinen verborgenen Willen. Lass uns lernen, Dich zu bitten um den Geist der Klugheit und des Verstandes. Leite Du selbst unsere Schritte; wir können unser Leben nicht schützen vor allen Nachstellungen und vor der Feindschaft der ganzen Welt. Geborgen in Deiner Treue und Deinem Schutz, lass uns unsere Erdenwanderung vollenden, - bis wir zu jener seligen Ruhe kommen, die droben unser wartet, durch Christus unsern Herrn. Amen."

Die Reformierte Kirche in Osnabrück hat am 15. April 1936 eine Sitzung abgehalten, an der der Kirchenausschuss der Reformierten Kirche in Osnabrück über den Antrag des Osnabrücker Konventes auf Einberufung einer Synode im Mai 1936 in Osnabrück zu entscheiden hatte. Der Kirchenausschuss hat den Antrag abgelehnt. Die Begründung lautet: Der Kirchenausschuss hat den Antrag abgelehnt, weil für den 27. April und dann für den 13. Mai die Bekenntnissynode der altpreuussischen Union geplant wird. Diese soll vorausichtlich in Königsberg tagen. Währenddessen gehen die Bemühungen, die reformierten Brüder, die sich getrennt haben, wieder zusammen zu bringen, weiter. Am 15. und 16. April 1936 tagte der Reformierte Kirchenausschuss in Hannover, um über den Antrag Baumann-Hesse auf Einberufung des Konventes Beschluss zu fassen. Am Abend beschloss der Kirchenausschuss wie folgt: "Der Reformierte Kirchenausschuss beschliesst, den Antrag Hesse-Baumann abzulehnen. Er sieht in dem Antrag keinen Weg, den Willen des Osnabrücker Konventes und den des Reformierten Kirchenausschusses übergebenen Auftrag der Sammlung der Reformierten Deutschlands zu fördern. Nachdem die Interpretation des im Ausschuss anwesenden Vertreters der Antragsteller feststellt, dass man bei den in der zu bildenden Reformierten Synode vertretenen Gemeinden nur bekennende reformierte Gemeinden Deutschlands im Sinne der Artikel 1-3 der zweiten Freien reformierten Synode in Siegen vom 26.-28. März 1935 meint, befürchtet der Ausschuss bei der im Antrag geforderten Einberufung des Konventes eine Gefährdung der reformierten Kirche. Am Morgen des 16. April gab D. Hesse als Vertreter des Antrages folgende Sätze zu Protokoll:

1. Der Antrag Baumann-Hesse hat auf schriftliche Umfrage die Zustimmung von 30 Mitgliedern des insgesamt 53 Mitglieder zählenden Osnabrücker Konventes gefunden.
2. Der Antrag will das bei der Freien reformierten Synode in Siegen mit Recht vermisste Gespräch mit den Mitgliedern des Osnabrücker Konventes herbeiführen, die eine ablehnende Stellung zu den Beschlüssen und Entscheidungen der Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche einnehmen. Er fragt nach der theologischen, d.h. im Hören allein auf das Wort Gottes in Christo Jesu gegebenen Begründung dieser Ablehnung.
3. Der Antrag nimmt die bekennende Haltung des Osnabrücker Konventes ganz ernst, nämlich einmal die in der Einladung zum Konvent enthaltene Feststellung, Grundlage und Ziel der Verhandlungen sei die Erklärung der ersten Freien reformierten Synode in Barmen, und sodann die in Osnabrück einstimmig beschlossene feierliche Erklärung, "dass er auf dem ungebrochenen Boden der Bekenntnisse der nach Gottes Wort reformierten Kirche steht, verstanden vom Ort der Barmer Erklärung der reformierten Synode aus."
4. Der Antrag sieht in den Beschlüssen der Freien reformierten Synode zu Siegen einen notwendigen Schritt auf dem Wege, im Sinne des Osnabrücker Konventes heute "gemäß dem reformierten Bekenntnis zu handeln" und im Sinne der Hauptversammlung des Reformierten Bundes in Detmold die Aufgabe anzufassen, "die nach Gottes Wort reformierte Kirche in Deutschland zu sammeln und zu ihrer besonderen Verantwortung aufzurufen."

In erneuter Beratung kam dann der Ausschuss zu folgendem Beschluss: "Da der Reformierte Kirchenausschuss zur Verantwortung vor dem Konvent durchaus ins Gespräch zu kommen bereit ist, beschliesst er unabhängig von dem unter 1) abgelehnten Antrag und den dazu von Herrn D. Hesse abgegebenen Erklärungen, den Reformierten Kirchenkonvent zu einer freien Aussprache auf Grund der Beschlüsse des Osnabrücker Konventes unverzüglich, möglichst im Mai, einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung wird noch bekanntgegeben."

Wir freuen uns, dass eine Gelegenheit zu echter Verständigung unter dem Wort Gottes durch die Einberufung des Konventes herbeigeführt wird.

Zum Schluss weise ich auf eine theologische Tagung hin, die in den Tagen nach Ostern auf Einladung holländischer Brüder unter Beteiligung von Holländern, Deutschen und Schweizern in der Nähe von Utrecht stattfand. Das Thema der theologischen Woche von Barmen "Evangelium und Gesetz" wurde von Asmussen neu behandelt und seine Ausführungen sowie die von Professor Barth an dem Wort Gottes geprüft.

Schluss des Briefes auf Seite 7, unten